

Gültig für Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule I (Ausgabe Juni 2026)

Absenzen- und Dispensationsordnung

Jokertage

Dauer	2 Jokertage pro Schuljahr
Zuständigkeit	Klassenlehrperson
Meldung	mind. 4 Tage im Voraus an die Klassenlehrperson
Bemerkungen	• Ein Jokertag gilt immer als ganzer Tag, auch wenn nur ein Halbtage Unterricht ist. • Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres. • An besonderen Schulanlässen kann der Bezug von Jokertagen verboten werden. • Ohne Angabe von Gründen möglich, kein schriftliches Gesuch notwendig.

Dispensationen

Dauer	bis zu 4 Halbtagen in Folge
Zuständigkeit	Klassenlehrperson in Absprache mit Schulleitung
Meldung	Schriftliches Gesuch mind. 2 Wochen im Voraus an die Klassenlehrperson
Bemerkungen	• Gesuch muss begründet sein • Verpasster Schulstoff muss selbstständig vor- und nachbearbeitet werden

Dauer	5 Halbtage in Folge bis zu 12 Wochen
Zuständigkeit	Schuldirektion
Meldung	Schriftliches Gesuch mind. 4 Wochen im Voraus an <i>Schuldirektion Zuchwil, Stephan Hug, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil</i> per E-Mail an: annik.pesch@zuchwil.ch
Bemerkungen	• Gesuch muss begründet sein • Verpasster Schulstoff muss selbstständig vor- und nachbearbeitet werden

Dauer	länger als 12 Wochen
Zuständigkeit	Schuldirektion
Meldung	Schriftliches Gesuch mind. 4 Wochen im Voraus an die Schuldirektion
Bemerkung	Es erfolgt eine komplette Abmeldung von der öffentlichen Schule.

Folgen bei Widerhandlungen

Nicht erlaubte oder nicht gemeldete Absenzen gelten als **unentschuldigt**. Diese werden im Zeugnis eingetragen und können zu einer **Busse von CHF 50.– pro Halbtage** (maximal CHF 1000.– pro Ereignis) führen. Fehlt ein Kind bei einem vorgängig abgelehnten Dispensationsgesuch krankheitshalber, muss die Absenz zwingend mit einem Arztzeugnis belegt werden.

Für dieses Merkblatt gelten die Bestimmungen des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn (VSG, BGS 413.111) sowie der Volksschulverordnung des Kantons Solothurn (VSV, BGS 413.121.1).